

Übersicht über die verschiedenen Betreuungsvarianten

	FALLWEISE BETREUUNG	STÄNDIGE (VERTRAGLICHE) BETREUUNG			
		WALDINSPEKTIONS-VERTRÄGE	TREUHAND-VERTRÄGE	HOLZERNTE-VERTRÄGE	HOLZERNTE-RAHMENVERTRÄGE
WALDBESITZ-GRÖSSE	≤ 50 ha	< 30 ha	Zwei Varianten: ¹ ≥ 30 ha ² bis <100 ha und ≥ 100 ha	≥ 30 ha ²	≥ 30 ha ²
BEINHALTETE MASSNAHMEN	- Neuanlage der Feinerschließung - Holzauszeichnen - Organisation Betriebsvollzug - Holzsortierung - Holzaufnahme - Erfassung von Holzlisten	Jährlicher Begang und Bericht mit Zustandsbeschreibung und Maßnahmenvorschlägen für das jeweilige Jahr	Komplettangebot (Betriebsgutachten, Jahresplanung, Betriebsvollzug) mit verpflichtenden (förderfähigen) und fakultativen (nicht förderfähigen) Komponenten	Wichtige Komponenten zur Umsetzung der Holzernte, die zum Teil individuell auswählbar sind	Wichtige Komponenten zur Umsetzung der Holzernte, die zum Teil individuell auswählbar sind
LAUFZEIT	Einzelmaßnahmen im Rahmen 5-jähriger Vereinbarung	10 Jahre	10 Jahre	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre	≥ 5 Jahre max. 10 Jahre
KOSTEN	Landeseinheitlicher, direkt geförderter Stundensatz zzgl. 19 % Umsatzsteuer auf Grundlage der vom Dienstleister festgelegten Gestehungskosten. Mit Abschluss der Vereinbarung sind keine Kosten verbunden. Erst mit der Beauftragung konkreter Maßnahmen fallen Kosten an.	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ³	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ³ (Ausnahme Betriebsgutachten mit Einmalzahlung)	Flächenbezogene Kosten €/ha x Jahr ³	Geleistete Stunden x Stundensatz des Dienstleisters ³
FÖRDERUNG	Durchschnittlich 70 % Förderung	70 % Förderung	Betriebsgutachten grundsätzlich 50 % (analog NWW), Jahresplanung und Betriebsvollzug je nach Waldbesitzgröße 60 bzw. 50 % Förderung ^{1,4}	< 200 ha, 50 % Förderung	< 200 ha, 40 % Förderung

¹ Die beiden Varianten des Treuhandvertrages unterscheiden sich hinsichtlich des Fördersatzes für die Jahresplanung und den Betriebsvollzug.

² Für sachkundige Dritte gibt es nach unten keine Flächenbegrenzung.

³ Die Kosten ergeben sich aus den individuellen Kalkulationen der einzelnen Anbieter. Die Waldbesitzenden können diese beim Anbieter erfragen.

⁴ Förderfähigkeit des Moduls Planung und Vollzugsnachweis bis zu einer Betriebsgröße < 500 ha und die des Moduls Betriebsvollzug bis zu einer Betriebsgröße < 200 ha gegeben.



Privatwaldbetreuung und -förderung ab 2020 in Baden-Württemberg

Informationen für Waldbesitzende

HIER ERHALTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN:



Förderwegweiser:
<https://bit.ly/2oYDi1v>



Erklärfilme:
<https://bit.ly/2mADmDI>

IMPRESSUM

Pressestelle Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 126-2355
E-Mail: pressestelle@mlr.bwl.de
Internet: www.mlr-bw.de
Fotos: MLR



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gründe für die Änderungen im Bereich Privatwaldbetreuung und -förderung sind:

Vorgaben aus dem geänderten Bundeswaldgesetz sowie aus dem EU-Beihilferecht. Die Umsetzung der rechtlich erforderlichen Änderungen erfolgt im Rahmen der Forstneueorganisation in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2020.

WAS BLEIBT GLEICH?

Die Beratung des Privatwaldes erfolgt im Unterschied zur Betreuung auch zukünftig kostenfrei und unbürokratisch durch die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung. Beratungsleistungen umfassen alle forstlichen Fragestellungen von der Begründung klimastabiler Wälder, über deren Pflege bis hin zur Holzernte, aber auch zum Beispiel das erläuternde Probeauszeichnen in Beständen. Maßnahmen wie das flächenhafte Auszeichnen gehören zu den Betreuungsleistungen.

WAS ÄNDERT SICH IN DER ABRECHNUNG DER BETREUUNGSLEISTUNGEN?

Zukünftig erfolgt die Abrechnung der fallweisen Betreuung auf Basis eines landeseinheitlichen Stundensatzes, der vom Land gefördert ist. Auch die ständige (vertragliche) Betreuung durch geeignete Dienstleister wird vom Land direkt gefördert.

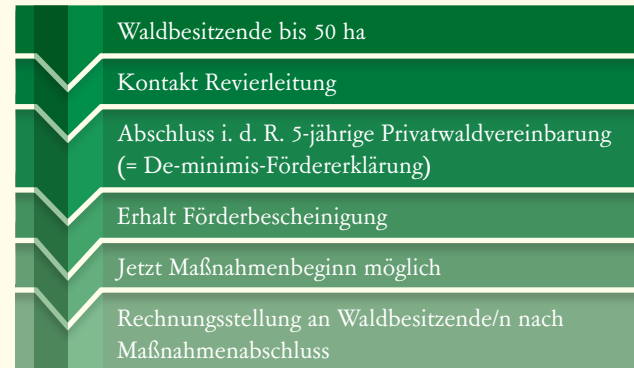
FÖRDERUNG DER PRIVATWALDBETREUUNG:

- Die Förderung der Privatwaldbetreuung wird in Baden-Württemberg als sogenannte De-minimis-Förderung angeboten.
- Bei der De-minimis-Förderung handelt es sich um ein vereinfachtes Förderverfahren für Fördersummen unter einer gewissen Bagatellgrenze (De-minimis-Obergrenze). Für die Privatwaldförderung liegt diese bei maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren.
- Für die Prüfung der Förderfähigkeit wird die forstliche Eigentumsfläche inklusive angepachteter Fläche und abzüglich verpachteter Fläche zu Grunde gelegt.

Die fallweise Betreuung

- Forstbetriebe bis 50 Hektar sind grundsätzlich förderfähig, wenn für die Leistungserbringung die zuständige untere Forstbehörde der Landesforstverwaltung oder eine vom Land speziell dafür ermächtigte Kommune beauftragt wird.

ABLAUF FALLWEISE BETREUUNG



FÖRDERHÖHE BEI DER FALLWEISEN BETREUUNG

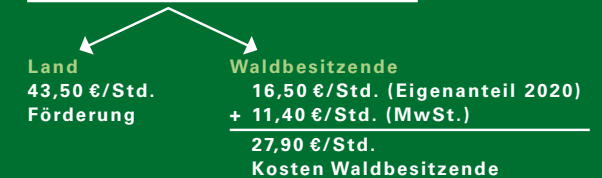
- Liegt eine Förderbescheinigung vor, müssen Waldbesitzende nur 16,50 Euro/Std. (landeseinheitlicher Satz für 2020) je Betreuungsstunde sowie die anfallenden 19 Prozent Mehrwertsteuer auf den jeweiligen Netto-Gestehungskostensatz der unteren Forstbehörde bzw. Kommune selbst tragen.
- Die Differenz zwischen dem landeseinheitlichen Satz von 16,50 Euro/Std. und dem Netto-Gestehungskostensatz trägt das Land. Die Mehrwertsteuer darf grundsätzlich nicht gefördert werden.

RECHENBEISPIEL FÖRDERUNG FALLWEISE BETREUUNG

Bei einem beispielhaft angenommenen Netto-Gestehungskostensatz von 60 Euro/Std. (Brutto 71,40 Euro/Std.) müssten 27,90 Euro/Std. (16,50 Euro/Std. plus 11,40 Euro/Std. Mehrwertsteuer) pro Betreuungsstunde von den Waldbesitzenden selbst getragen werden. Vom Land würden 43,50 Euro/Std. (60,00 Euro/Std. minus 16,50 Euro/Std.) übernommen werden. Im Landesschnitt werden bei der fallweisen Betreuung circa 70 Prozent der Netto-Betreuungskosten gefördert.

BEISPIEL ZUR HERLEITUNG DER FALLWEISEN BETREUUNGSKOSTEN FÜR WALDBESITZENDE PRO STUNDE

$$\begin{aligned} &60 \text{ €/Betreuungsstunde Netto} \\ &+ 11,40 \text{ €/Std. (19 \% MwSt.)} \\ \hline &= 71,40 \text{ €/Betreuungsstunde Brutto} \end{aligned}$$



Die ständige (vertragliche) Betreuung

- Innerhalb dieser Betreuungsvariante gibt es ein breitgefächertes Vertragsangebot, je nach Waldbesitzgröße und individuellen Betreuungsinhalten. Alle Varianten sind grundsätzlich förderfähig (verschiedene Fördersätze, siehe Tabelle).
- Waldbesitzende können frei entscheiden, ob sie als Dienstleister die zuständige untere Forstbehörde bzw. die für die Privatwaldbetreuung zuständige Körperschaft oder sachkundige Dritte beauftragen. Diese Entscheidung hat keinen Einfluss auf eine eventuelle Förderfähigkeit.

ABLAUF STÄNDIGE BETREUUNG

